



Neustädter Kreisblatt.

[Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 27. Juni.

[Prämumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht auf neuere, die Amtsthätigkeit der Königlichen Staats-Anwaltschaften betreffende Bestimmungen, ertheilen wir den Polizei- und ländlichen Communal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks nachstehende Anweisung bezüglich der bei Ausführung der §§ 149 und folgende der Criminal-Ordnung ihnen obliegenden Mitwirkung.

- 1) Nach § 149 a. a. D. darf der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekante Ursache bewirkt ist, nicht eigenmächtig beerdigt werden, vielmehr müssen diejenigen, welche von einem solchen Todesfall zuerst Kenntniß erhalten, denselben unverzüglich der Polizei-Ordnung, beziehungsweise in Städten dem Magistrat, auf Dörfern aber, wenn die Polizeibehörde nicht am Orte wohnt oder nicht anwesend ist, dem Schulzen oder Orts-Gerichte melden. Der Schulze oder das Ortsgericht hat unverzüglich ein derartiges Ereigniß der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn aber deren schleunige Herbeifunft nicht möglich ist, gemeinschaftlich mit dem Gerichts- oder Gemeindefchreiber die unter Nr. 3 folgende Vorschrift unverzüglich auszuführen.
- 2) Nach § 150 a. a. D. muß eine solche Anzeige auch dann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, auch bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist.
- 3) Von der Polizei-Verwaltung und in dringenden Fällen vom Ortsgerichte mit Zuziehung des Gemeinde-Schreibers, ist in Gemäßheit des § 151 a. a. D. unmittelbar nach den sub Nr. 1 und 2 vorgedachten Anzeigen, die Leiche genau zu besichtigen, die Person des Verstorbenen zu ermitteln, auch sorgfältig zu untersuchen, ob die Leiche Verletzungen oder sonstige Spuren an sich trägt, welche auf eine gewaltsame oder sonst ungewöhnliche Todesart, ferner auf eine bestimmte Ursache des Todes, namentlich einen etwaigen Selbstmord, oder die auf Absicht oder Fahrlässigkeit beruhende Schuld eines Dritten schließen lassen.

Gleichzeitig sind die Angehörigen des Todten oder die Personen, welche bei dem Tode zugegen waren, kurz vorher den Verstorbenen gesehen oder welche die Leiche aufgefunden haben, über ihre Wissenschaft und Ansicht, bezüglich der Todes-Ursache, gehörig zu befragen.

Die Ergebnisse der Leichen-Besichtigung und die Aussagen der vernommenen Personen sind mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit in eine Verhandlung aufzunehmen. Diese Verhandlung ist, wenn im Gerichts-Bezirk, zu welchem die Ortschaft gehört, der competente Staats-Anwalt seinen Sitz hat, unmittelbar an den Staatsanwalt, im entgegengesetzten Falle aber an das Kreis-Gericht, oder die Kreis-Gerichts-Commission, zu deren gerichtlichen Bezirke die Ortschaft gehört, so schleunig als irgend möglich zu befördern.

Bis zur weiteren Bestimmung der Staats-Anwaltschaft, beziehungsweise der vorgedachten Gerichts-Behörde, ist die Beerdigung der Leiche auszusetzen und dieselbe (und zwar auf dem Lande unter Aufsicht